

ZH_OBERGERICHT SB120409 vom 5. Februar 2013

ZH Obergericht, 2013-02-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB120409

FR: ZH_OBERGERICHT SB120409 du 5 février 2013

IT: ZH_OBERGERICHT SB120409 del 5 febbraio 2013

Erwägungen

E. 1

Gegen das eingangs im Dispositiv wiedergegebene Urteil des Bezirksgerichts Horgen – Einzelgericht in Strafsachen – vom 6. Juni 2012 liess die Beschuldigte mit Eingabe ihrer amtlichen Verteidigerin vom 7. Juni 2012 rechtzeitig Berufung anmelden (Urk. 43). Nach Erhalt des begründeten Urteils am 10. September 2012 (Urk. 51/1) reichte die Verteidigerin mit Eingabe vom 20. September 2012 fristgerecht die Berufungserklärung im Sinne von Art. 399 Abs. 3 StPO ein (Urk. 54). Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf Anschlussberufung (Urk. 58). Die Privatklägerin liess sich nicht vernehmen.

E. 1.1

Die Vorinstanz hat die allgemeinen Grundsätze und Regeln der Strafzumessung grundsätzlich zutreffend dargelegt. Bei der Bestimmung des Strafrahmens ist sie zutreffend von der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB als schwerste von der Beschuldigten begangene Straftat ausgegangen. Weiter hat sie strafscharfend im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB die Deliktsmehrheit und die mehrfache Tatbegehung berücksichtigt, womit der erweiterte Strafrahmen sich auf Freiheitsstrafe bis 4 ½ Jahren erstreckt. Dies ist insofern zu korrigieren, als der erweiterte Strafrahmen nur in Ausnahmefällen anwendbar ist; in der Regel sind

- 14 - Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe – entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 63 S. 8) – innerhalb des ordentlichen Strafrahmens, dies dann aber zwingend, strafehöhend bzw. strafmindernd zu berücksichtigen (Schwarzenegger/Hug/Jositsch, Strafrecht II, Strafen und Massnahmen, 8. Aufl., Zürich 2007, S. 74; BGE 136 IV 55 E. 5.8), wie das die Vorinstanz bezüglich des Strafmilderungsgrundes der verminderten Schuldfähigkeit richtig gesehen hat (vgl. Urk. 53 S. 17 Ziff. 2.3). Ein solcher Ausnahmefall ist vorliegend nicht gegeben. Angesichts des engen Zusammenhangs zwischen den einzelnen Delikten rechtfertigt es sich, im vorliegenden Fall von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. z.B. Bundesgerichtsurteile 6B_579/2008, E.4.2.2, vom 20. Mai 2009 oder 6B_218/2010, E. 2.1, vom 8. Juni 2010) abzuweichen und nicht für die schwerste Tat eine Einzelsatzstrafe und anschliessend unter Berücksichtigung der übrigen Delikte in Anwendung des Asperationsprinzips eine Gesamtstrafe festzulegen, sondern alle Delikte gemeinsam zu beurteilen. Die einzelnen Strafzumessungsgründe wurden von der Vorinstanz zutreffend aufgeführt und gewürdigt. Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen kann deshalb vorab auf die entsprechenden Ausführungen im erstinstanzlichen Urteil verwiesen werden (Urk. 59 S. 16-20). Zusammenfassend und ergänzend ist das Folgende festzuhalten:

E. 1.2

Die Beschuldigte schrieb der Privatklägerin am 2. Juni 2011, 19.31 Uhr, die Kurzmitteilung: "Du Hure! Ich warte morgen mit dem Messer auf dich und anschliessend bringe ich deine Tochter um du sau!". Rund eine Dreiviertelstunde später schrieb sie ihr: "Hast soeben endgültig dein Todesurteil unterschrieben, Null". Am 3. Juni 2011, 13.33 Uhr, drohte sie der Privatklägerin ein drittes Mal, und zwar mit der Nachricht: "Du wirst heut noch verrecken!" Die Vorinstanz hat zu Recht festgehalten, dass diese drastischen Drohungen eine beträchtliche objektive Tatschwere aufweisen. Die Beschuldigte bedrohte die Privatklägerin mit ihrem Tod und mit dem Tod ihrer Tochter. Die Privatklägerin hatte nicht nur um ihr Leben zu fürchten, was für sich allein schon eine massive Beeinträchtigung des Sicherheitsgefühls eines Opfers darstellt, sondern zusätzlich um das ihrer Tochter, was zusätzlich besonders schwer wiegt. Die angedrohten Beeinträchtigungen richteten sich gegen Leib und Leben und damit gegen die höchsten Rechtsgüter unserer Rechtsordnung. Die Privatklägerin wurde durch die Drohungen der Be-

- 15 - schuldigten in Angst und Schrecken versetzt (Urk. 7 S. 7 f. Ziff. 29), womit der Erfolg eingetreten ist, was auch von der Verteidigung anerkannt wird (Urk. 39 S. 12 Ziff. 9). Den Ausführungen der Verteidigung (a.a.O. S. 12 f.; Urk. 63 S. 9), dass der Erfolgswert dieser Drohungen geringer einzuschätzen sei, als wenn sie gegenüber einer nicht psychologisch geschulten Person geäussert worden wären, da die Privatklägerin als Therapeutin die psychische Nöte der Beschuldigten gekannt habe und deshalb nicht ernsthaft damit rechnen könne, dass sie tatsächlich bereit sein würde, diese Todesdrohungen wahrzumachen, kann nicht gefolgt werden. Aus den Aussagen der Privatklägerin geht hervor, dass sie gerade aufgrund ihrer Kenntnisse des psychischen Zustandes der Beschuldigten dieser zutraute, dass sie die Drohungen wahrnehmen könnte (Urk. 7 S. 8 Ziff. 31; vgl. in diesem Zusammenhang die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz in Urk. 53 S. 11 letzter Abschnitt), wobei es nicht darauf ankommt, ob diese Einschätzung damals zutreffend war bzw. ob der Gutachter nachträglich die Ausführungsgefahr der Todesdrohungen als gering beurteilte (Urk. 11/8 S. 59). Weiter hat schon die Vorinstanz darauf hingewiesen, dass sich die Drohungen hinsichtlich der Tatausführung und des Tatzeitpunkts entgegen der Ansicht der Verteidigung recht konkret gestalteten: Die Beschuldigte schrieb am ersten Tag, sie würde am Folgetag mit einem Messer auf die Privatklägerin warten und an diesem Folgetag, dass diese heute noch "verrecken" werde. Hinzu kommen die mehrfachen, äusserst vulgären Beschimpfungen, welche die Beschuldigte zusammen mit und zwischen den einzelnen Todesdrohungen an die Privatklägerin schrieb. Diese vermochten die Privatklägerin nicht nur in ihrem Ehrgefühl zu verletzen, sondern waren aufgrund ihres scharfen Tons und ihrer zeitlichen Nähe zu den Drohungen auch geeignet, das Sicherheitsgefühl der Privatklägerin noch zusätzlich zu beeinträchtigen. Die Vorinstanz hat deshalb zusammenfassend die objektive Tatschwere insgesamt zu Recht als hoch qualifiziert. Allein aufgrund dieses objektiv schweren Verschuldens der Beschuldigten erscheint für die mehrfachen Drohungen und Beschimpfungen eine Geldstrafe von 180 Tagessätzen angemessen.

E. 1.3

In Bezug auf das subjektive Verschulden ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigten aufgrund eines wahnhaften Erlebens im Rahmen einer psychischen Depression im Gutachten vom 22. Dezember 2011 eine mittelgradig ver-

- 16 - minderte Schuldfähigkeit im Sinne von Art. 19 Abs. 2 StGB attestiert wurde (Urk. 11/8 S. 58 f.). Zu weit geht allerdings die Verteidigung mit ihrer Ansicht (Urk. 39 S. 13

Ziff. 11), dass sich die Beschuldigte im Zeitpunkt des Versendens der Kurzmitteilungen (überhaupt) nicht mehr unter Kontrolle gehabt habe bzw. keine Möglichkeit mehr gehabt habe, anders zu handeln. Gemäss den Ausführungen des Gutachters ist eine vollständige Aufhebung sowohl der Einsichts- als auch der Steuerungsfähigkeit auszuschliessen bzw. war erstere nur moderat und letztere lediglich mittelgradig eingeschränkt. Dass die Beschuldigte mit Eventualvorsatz gehandelt hat, vermag sie nicht wesentlich zu entlasten, musste sie aufgrund der Schwere der Drohungen und Beschimpfungen doch ernsthaft damit rechnen, dass die Privatklägerin dadurch verängstigt und beleidigt würde. Verschuldenserhöhend ins Gewicht fällt sodann, dass die Beschuldigte kein für Dritte auch nur im Ansatz nachvollziehbares Motiv für die schweren Drohungen und die wüsten Beschimpfungen vorzuweisen vermag. Weiter hat die Vorinstanz zutreffend festgehalten, dass entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 39 S. 14 Ziff. 14, Urk. 63 S. 9) nicht von einer affektiven Kurzschlusshandlung ausgegangen werden kann, nachdem die Beschuldigte das Versenden bedrohlicher und beschimpfender Kurzmitteilungen auch noch am Folgetag fortsetzte. Zusammenfassend hat die Vorinstanz das subjektive Verschulden der Beschuldigten insbesondere aufgrund der mittelgradig verminderten Schuldfähigkeit grundsätzlich zu Recht als leicht qualifiziert und das Gesamtverschulden der Beschuldigten insgesamt als nicht mehr leicht bezeichnet. Die subjektive Verschuldensseite rechtfertigt aufgrund der erheblich ins Gewicht fallenden mittelgradig verminderten Schuldfähigkeit eine Reduktion der aufgrund der objektiven Tatschwere angemessenen Strafe um rund 90 Tagessätze.

E. 1.4

Bezüglich des Vorlebens und der persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten kann auf die vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden (Urk. 59 S. 19). Ergänzend ist festzuhalten, dass die Beschuldigte seit Ende Dezember auf Stellensuche ist, nachdem ihre letzte Arbeitsstelle befristet war. Seither lebt sie vom Ersparten, da sie sich bei der Arbeitslosenkasse nicht angemeldet hat (Urk. 62 S. 1 f.). Strafzumessungsrelevante Faktoren sind in der Biographie der Beschuldigten nicht zu erblicken. Insbesondere wirkt sich die Vorstrafenlosigkeit

- 17 - der Beschuldigten entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 39 S. 13) nicht strafmindernd aus (BGE 136 IV 1). Strafmindernd zu berücksichtigen ist, dass sich die Beschuldigte von Anfang an geständig, kooperativ und einsichtig zeigte. Zu berücksichtigen ist allerdings auch, dass ein Abstreiten der Taten angesichts der gesicherten Kurzmitteilungen (SMS) wenig Sinn gemacht hätte, weshalb das Geständnis und die Kooperation der Beschuldigten zwar deutlich, entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 39 S. 12 Ziff. 7) aber nicht stark strafmindernd zu veranschlagen sind. Positiv zu vermerken ist, dass sie seit ihrer Haftentlassung das auferlegte Kontaktverbot zur Privatklägerin eingehalten und sich der angeordneten ambulanten Therapie unterzogen hat (Urk. 38 S. 6; Urk. 39 S. 15 f., vgl. Urk. 12/12 und 12/14; Urk. 62 S. 3 und 4); da sie hiezu verpflichtet war und für den Missachtungsfall mit der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB zu rechnen hatte, wirkt sich dies allerdings nur unwesentlich strafmindernd aus. Zugunsten der Beschuldigten ist weiter zu berücksichtigen, dass sie die Schadenersatzforderung der Privatklägerin inzwischen vollständig bezahlt hat (vgl. Urk. 62 S. 4; Urk. 63 S. 10 und 12 f., Urk. 64) und damit tätige Reue im Sinne von Art. 48 lit. d StGB gezeigt hat. Entgegen der Ansicht der Verteidigung rechtfertigt die gutachterlich diagnostizierte psychische Störung der Beschuldigten schon deshalb keine Berücksichtigung unter dem Titel der Strafempfindlichkeit aus gesundheitlichen Gründen (vgl. dazu BSK Strafrecht

I-Wiprächtiger Art. 47 N 117), da vorliegend ein freiheitsentziehender Strafvollzug nicht zur Diskussion steht. Insgesamt rechtfertigen die Täterkomponenten eine Strafreduktion von 30 Tagen.

E. 1.5

In Anbetracht aller relevanter Umstände erscheint somit die von der Vorinstanz ausgesprochene Geldstrafe als etwas zu hoch, bzw. erweist sich eine solche in der Höhe von 60 Tagessätzen als angemessen.

E. 1.6

Angesichts der momentanen Arbeitslosigkeit der Beschuldigten (Urk. 62 S. 1 f.) – bzw. ausgehend von einer (hypothetischen, der Beschuldigten grundsätzlich zustehenden) monatlichen Arbeitslosenentschädigung in der Höhe von 70 % ihres letzten Einkommens von rund Fr. 5'100.– (inkl. 13. Monatslohn; Urk. 59/1 und 59/4) und unter Berücksichtigung von (geschätzten) Fr. 400.– monatliche Krankenkassenprämien, Fr. 300.– monatliche Verkehrskosten (General-

- 18 - abonnement) sowie einer geschätzten monatlichen Steuerlast von Fr. 500.– – erscheint ein Tagessatz von Fr. 80.– angemessen.

E. 1.7

Der Verzicht der Vorinstanz auf die Verhängung der von der von der Staatsanwaltschaft mit Anklageschrift vom 28. März 2012 zusätzlich beantragten Busse ist heute nur schon aufgrund des Verschlechterungsverbots zu bestätigen.

E. 1.8

Die Beschuldigte ist somit mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 80.– zu bestrafen. Dabei sind ihr 88 Tagessätze als durch Haft erstanden anzurechnen, wobei zur Begründung auf die ausführlichen Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden kann (Urk. 53 S. 20 Ziff. 6). Demnach ist festzuhalten, dass diese Geldstrafe bereits vollständig als durch Haft geleistet gilt (zur Genugtuung wegen Überhaft nachstehend Ziff. VII.2.). 2. Strafvollzug Zu bestätigen ist weiter die erstinstanzliche Anordnung des bedingten Strafvollzugs, welcher auch von der Verteidigung nicht beanstandet wird (Urk. 39 S. 15 Ziff. 24 und S. 17. Ziff. 29; Urk. 63 S. 10), weshalb diesbezüglich wiederum auf die zutreffenden Ausführungen im erstinstanzlichen Urteil verwiesen werden kann (Urk. 53 S. 21). Auch die von der Vorinstanz angesetzte Probezeit von 2 Jahren ist zu bestätigen (Urk. 53 S. 21 f.). Entgegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. 39 S. 15 Ziff. 24 und Urk. 54 S. 2; Urk. 63 S. S. 10) wird die Verhängung einer Probezeit nicht hinfällig, wenn die bedingte Strafe durch Haft bereits erstanden ist. Das Gesetz verpflichtet das Gericht zwingend, dem bedingt Verurteilten eine Probezeit zu bemessen, denn dieser muss die Gewährung des bedingten Strafvollzugs auch nach dem Zeitpunkt des Strafurteils rechtfertigen (vgl. BSK Strafrecht I- Schneider/Garré Art. 44 N 1). 3. Massnahmen Die Vorinstanz hat weiter mit zutreffender Begründung ausgeführt, dass die Anordnung einer ambulanten Massnahme vorliegend nicht angezeigt ist, da dies

- 19 - eine ungünstige Prognose voraussetzen würde, welche unter dem Titel des bedingten Strafvollzugs aber gerade zu verneinen war (Urk. 53 S. 22 f.; vgl. auch BGE 135 IV 180 E. 2.3; sowie Urteile des Bundesgerichts 6B_342/2010 vom 9.7.2010 E. 3.5.2; 6B_141/2009 vom 24.9.2009 E. 1). Weitere Ausführungen hierzu erübrigen sich, nachdem die Vorinstanz mit diesem Entscheid den vorinstanzlichen Ausführungen der Verteidigung

gefolgt war (Urk. 39 S. 16 f.), diese den Entscheid dann zwar mit Berufungserklärung vom 20. September 2012 implizit angefochten hatte (Urk. 54 S. 2), dies an der Berufungsverhandlung aber nicht mehr thematisierte. 4. Weisung betreffend Kontaktverbot

E. 2

Fremdauskünfte im Gutachten

E. 2.1

Wie schon vor Vorinstanz beantragt die Verteidigung auch im Berufungsverfahren, dass die im Gutachten vom 22. Dezember 2011 enthaltenen Fremdauskünfte (Urk. 11/8, S. 28 ff.) – der Privatklägerin, von D._____ (den ehemaligen Psychotherapeuten der Beschuldigten) und von E._____ (den ehemaligen Lebenspartner der Beschuldigten) – in Anwendung von Art. 141 Abs. 5 StPO aus den Strafakten zu entfernen und nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu vernichten seien, da diese unrechtmässig erhoben worden seien. Sie begründet dies damit, dass derartige Beweiserhebungen der Staatsanwaltschaft vorbehalten seien, welche sich an die entsprechenden Formvorschriften zu halten und Teilnahme- und Verteidigungsrechte zur Wahrung des rechtlichen Gehörs zu berücksichtigen habe. Aus dem Gutachtensauftrag gehe nicht hervor, dass der Gutachter zu solchen Fremdauskünften befugt gewesen sei (Urk. 39 S. 1 Ziff. 2 und S. 4 f. Ziff. 8 f.; Urk. 63 S. 4 ff.).

E. 2.2

Gemäss Art. 185 Abs. 4 StPO kann die sachverständige Person einfache Erhebungen, die mit dem Auftrag in engem Zusammenhang stehen, selber vornehmen und zu diesem Zweck Personen aufbieten. Dem Erfordernis des engen Zusammenhangs ist Genüge getan, wenn es sich um fachspezifische Erhebungen handelt (BSK StPO-Heer, Art. 185 N 28). Solche eigene Erhebungen des Gutachters sind somit auf gutachterspezifische Fragen beschränkt (Schmid, StPO Praxiskommentar, Art. 185 N 7). In der Literatur umstritten ist die Frage, ob dafür eine Ermächtigung notwendig ist oder nicht. Gemäss Niklaus Schmid (StPO Praxiskommentar, Art. 158 N 8) sind solche Erhebungen nur mit Zustimmung der Verfahrensleitung der auftraggebenden Strafbehörde zulässig, wobei diese Ermächtigung im Regelfall Bestandteil des Gutachtensauftrags bildet. Anderer Auffassung ist Marianne Heer (BSK StPO-Heer, Art. 185 N 23), welcher die Vorinstanz folgte. Die Frage kann indessen offen bleiben. Entgegen den Ausführungen der Verteidigung geht aus dem Gutachtensauftrag vom 10. Juni 2011 klar hervor, dass die Staatsanwaltschaft den Gutachter zur Einholung von Fremdauskünften – insbesondere bei vorbehandelnden Ärztinnen und Ärzten (Urk. 11/1 S. 4, 1. und 2. Textabschnitt), aber auch allgemein bei Drittpersonen (a.a.O., 3. Textabschnitt) – explizit ermächtigt und ihm auch Anweisungen erteilt hatte, unter Einhaltung welcher Vorschriften er diesbezüglich vorzugehen hatte. Der Gutachter erhielt somit eine rechtsgenügende Ermächtigung und Instruktion und war demnach befugt, telefonische Auskünfte bei der Privatklägerin, dem ehemaligen Psychotherapeuten sowie dem ehemaligen Lebenspartner der Beschuldigten einzuholen. Wie schon die Vorinstanz festhielt, beschränken sich die gutachterlichen Telefongespräche mit den genannten Drittpersonen auf fachspezifische Umfeldabklärungen: Der Psychotherapeut D._____, der die Beschuldigte zusammen mit der Privatklägerin betreut hatte, machte Angaben zur Diagnostik und zum Gesundheitszustand der Beschuldigten seit ihrem Studium (Urk. 11/8 S. 28 f.). Die Privatklägerin bestätigte die diagnostische Einschätzung von D._____ und berichtete von

Ereignissen und Hintergründen im Zusammenhang mit den letzten, dem Versand der inkriminierten Kurzmitteilungen (SMS) vorangehenden Therapiesitzungen (Urk. 11/8 S. 29 f.). Der ehemalige Lebenspartner E._____ beschrieb schliesslich seine eigene Wahrnehmung der Beschuldigten (Urk. 11/8 S. 30). Es handelt sich somit insgesamt um die Einholung von Informationen zur Komplettierung der Grundlagen für die psychiatrische Diagnose des Gutachters. Zur Ermittlung des eingeklagten Sachverhalts – welcher durch das Geständnis der Beschuldigten sowie das übrige Untersuchungsergebnis ohnehin bereits erstellt war – tragen diese Fremdauskünfte nichts bei, weshalb sie von vornherein nicht als unzulässige, der Staatsanwaltschaft vorbehaltene Beweiserhebungen qualifiziert werden können. Das rechtliche Gehör der Beschuldigten wurde, wie die Vorinstanz zu Recht festgehalten hat (Urk. 53 S. 8), gewahrt, indem sie Gelegenheit hatte, zum Gutachten Stellung zu nehmen. Weshalb eine derartige Gewährung des rechtlichen Gehörs, wie dies die Verteidigung geltend macht (Urk. 63 S. 6), nicht genügen sollte, ist nicht ersichtlich. Hinzu kommt (wie bereits die Vorinstanz ausgeführt hat und nachfolgend auch wieder zu zeigen ist), dass auf diese im Gutachten enthaltenen Fremdauskünfte weder bei der rechtlichen Würdigung noch bei der Strafzumessung abzustellen ist. Entgegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. 63 S. 6) steht einer Wertbarkeit dieser gutachterlichen Fremdauskünfte auch unter dem Gesichtswinkel allfälliger Zeugnisverweigerungsrechte nichts entgegen. Gemäss Art. 177 Abs.

E. 3

Hingegen erfüllt die Beschuldigte bezüglich der Kurzmitteilungen (SMS) Nrn. 1-5 und 9-10 sowohl den objektiven wie auch den subjektiven Tatbestand der Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB, wobei vorab vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden kann (Urk. 53 S. 13 f.). Indem die Beschuldigte die Privatklägerin mit den Formalinjurien "Hure" (SMS Nr. 1 und 3), "Sau" (SMS Nr. 1), "Fotze" (SMS Nr. 2, 4, 9 und 10) und "Null" (SMS Nr. 3, 4 und 5) betitelte, beleidigte sie diese objektiv in herabsetzender,

- 13 - ehrverletzender Weise. Dabei ist offensichtlich, dass sie in subjektiver Hinsicht die Ehrenrührigkeit der von ihr benutzten Verbalinjurien zumindest in Kauf nahm, da sie die betreffenden Kurzmitteilungen bewusst und gewollt an die Privatklägerin versandte. Ihre Ausführungen vor der Staatsanwaltschaft, wonach sie sich der beleidigenden Wirkung ihrer Worte bei der Versendung der SMS nicht klar gewesen sei bzw. in solchen Situationen kein Mensch mehr überlege, wie solche Worte auf jemanden wirken würden (Urk. 6/5 S. 4), vermögen den Eventualvorsatz nicht in Frage zu stellen. Vielmehr zeigen sie bloss, dass sie sich aufgrund ihres aufgewühlten Gemütszustands zu diesen gewollten Beleidigungen hinreissen liess, ohne sich hiezu weitere Gedanken zu machen – wie das bei Beschimpfungen mittels Kraftausdrücken meistens der Fall ist. Gegen den Eventualvorsatz der Beschuldigten spricht auch nicht, dass ihre Einsichtsfähigkeit im Moment des Schreibens der SMS moderat eingeschränkt war (Urk. 11/8 S. 52, 58), da die Frage der Einsicht in das Unrecht einer Tat vom Gegenstand des Vorsatzes zu trennen ist (vgl. BSK Strafrecht I-Bommer/Dittmann, Art. 19 N 19).

E. 4

Die Beschuldigte ist demnach überdies der mehrfachen Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB bezüglich der Kurzmitteilungen (SMS) Nrn. 1-5 sowie Nrn. 9-10 schuldig zu sprechen. Bezüglich der Kurzmitteilungen (SMS) Nrn.

E. 4.1

Die Vorinstanz erteilte der Beschuldigten in Anwendung von Art. 94 StGB die Weisung, während der Probezeit in keiner Weise Kontakt zur Privatklägerin aufzunehmen oder durch Dritte aufnehmen zu lassen. Mit Berufungserklärung vom 20. September 2012 sowie mit Plädoyer vom 5. Februar 2013 hat die Verteidigung die Erteilung dieser Weisung explizit angefochten (Urk. 54 S. 2; Urk. 63 S. 12 Ziff. G.). Die Vorinstanz hat indes mit überzeugender Begründung erörtert, dass ein solches Kontaktverbot im Interesse der Beschuldigten liegt (Urk. 53 S. 23 f.). Die Weisung wahrt auch die Verhältnismässigkeit, zumal die Beschuldigte anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung erklärt hatte, dass sie sich mit einem solchen Kontaktverbot abfinden könne (Urk. 38 S. 8) und auch vor dem Berufungsgericht erklärte, dass sie sich weiterhin daran halten werde, auf keine Weise mit der Privatklägerin in Kontakt zu treten (Urk. 62 S. 4). Die vorinstanzliche Weisung betreffend Kontaktverbot ist deshalb heute zu bestätigen. VI. Zivilansprüche 1. Wie bereits erwähnt, hat die Beschuldigte den von der Privatklägerin geltend gemachten Schaden von Fr. 630.– (für die Telefongespräche mit der Polizei und der Staatsanwaltschaft sowie das Überbringen und Abholen ihres Mobiltelefons bei der Kantonspolizei ..., vgl. Urk. 16/4) vor Vorinstanz anerkannt und im Rahmen des Berufungsverfahrens auch die erstinstanzliche Vormerknahme die-

- 20 - ser Anerkennung explizit anerkannt (Urk. 54 S. 2), womit die vorinstanzliche Regelung des Zivilpunktes in diesem Umfang bereits in Rechtskraft erwachsen ist. 2. Wie bereits vor Vorinstanz verlangte die Verteidigung indes auch im Rahmen ihrer Berufungserklärung vom 20. September 2012, dass die von der Privatklägerin darüber hinaus geltend gemachte Schadenersatzforderung von Fr. 135.– für die telefonischen Auskünfte dem Gutachter gegenüber (Urk. 34) abzuweisen bzw. eventualiter auf den Zivilweg zu verweisen sei (Urk. 39 S. 1 Ziff. 8; Urk. 54 S. 2). Zur Begründung führt sie sinngemäss aus, dass diese Kosten nicht anerkannt würden, da der Gutachter dieses Telefongespräch unrechtmässig geführt habe (Urk. 39 S. 20). Mit ihrem Plädoyer vom 5. Februar 2013 teilte die Verteidigerin dem Berufungsgericht mit, dass die Beschuldigte inzwischen (per 27. Juli 2012) ohne Wissen der Verteidigung den gesamten Betrag von Fr. 765.– an die Privatklägerin bezahlt habe, wovon Vormerk zu nehmen sei, und belegt dies mittels eines Kontoauszuges (Urk. 63 S. 12 f.; Urk. 64 S. 2). Die Verteidigerin führte weiter aus, dass die Beschuldigte diese Zahlung "unpräjudiziell" geleistet habe und "streng formell-rechtlich gesehen" der Staat diese Fr. 135.– bezahlen müsste, da dieser Schaden der Privatklägerin durch unrechtmässig erhobene Fremdauskünfte seitens des Gutachters resultierte (Urk. 63 S. 13). Die Vorinstanz hat indes mit ausführlichen und zutreffenden Erwägungen festgehalten, dass die Voraussetzungen der Schadenersatzpflicht der Beschuldigten auch bezüglich dieser Forderung der Privatklägerin in der Höhe von Fr. 135.– erfüllt sind. Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen kann auf diese Erwägungen vollumfänglich verwiesen werden (Urk. 53 S. 24 ff.). Ergänzend ist festzuhalten, dass es sich beim Telefongespräch des Gutachters mit der Privatklägerin entgegen der Auffassung der Verteidigung um ein rechtmässiges Explorationsgespräch gehandelt hatte (vgl. oben Ziff. II.2.), weshalb der der Privatklägerin in diesem Zusammenhang entstandene Schaden (in der Form entgangenen Gewinns) weder von dieser noch vom Staat zu tragen ist, sondern eben von der Beschuldigten, welche diesen widerrechtlich, kausal und schuldhaft verursacht hat. 3. Die Beschuldigte ist deshalb auch in zweiter Instanz zu verpflichten, der Privatklägerin nebst der anerkannten Schadenersatzforderung weiteren Scha-

- 21 - denersatz von Fr. 135.– zu bezahlen. Sodann ist davon Vormerk zu nehmen, dass die Beschuldigte die Schadenersatzforderung der Privatklägerin von insgesamt Fr. 765.– vollumfänglich bezahlt hat. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziffer 7) zu bestätigen. Sodann sind die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens, ausgenommen derjenigen der amtlichen Verteidigung, der Beschuldigten zu zwei Dritteln aufzuerlegen und zu einem Drittel auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen, vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO. 2. Die Beschuldigte ist heute mit einer bedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu bestrafen. Sie war während 88 Tagen inhaftiert und hat demnach 28 Tage Überhaft erlitten, wofür ihr eine Genugtuung zuzusprechen ist (Art. 431 Abs. 2 StPO). Die Verteidigung verlangt sinngemäss eine Genugtuung von Fr. 100.– pro Tag erlittener Überhaft (vgl. Anträge 3 - 5 in Urk. 63 S. 1; sowie Urk. 63 S. 11 mit Verweis auf Urk. 39 S. 20). Ausgehend von diesem Tagesansatz, der sich als angemessen erweist, ist der Beschuldigten demnach eine Genugtuung von Fr. 2'800.– zuzusprechen. Es wird beschlossen:

E. 6

und 7 ist sie vom entsprechenden Vorwurf freizusprechen. V. Sanktion 1. Strafzumessung:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.